



HVBG

HVBG-Info 11/2001 vom 12.04.2001, S. 1002 - 1004, DOK 181.4

Rechtsweg für einen Anspruch eines Strafgefangenen auf Verletztengeld - Beschluss des Thüringer OLG vom 10.03.2000 - 1 Ws 24/00

Rechtsweg für einen Anspruch eines Strafgefangenen auf Verletztengeld nach einem Arbeitsunfall (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII; §§ 109 ff StVollzG);

hier: Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts (OLG) vom 10.03.2000 - 1 Ws 24/00 - (nicht anfechtbar)

Das Thüringer OLG hat mit Beschluss vom 10.03.2000 - 1 Ws 24/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Strafgefangene sind wegen Unfällen im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit gemäß SGB VII § 2 Abs 2 S 2 (juris: SGB 7) versichert.
2. Die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt und daher ein Anspruch auf Verletztengeld besteht, trifft ausschließlich der zuständige Unfallversicherungsträger.
3. Da der Strafvollzugsbehörde insofern keine eigene Entscheidungsbefugnis zukommt, ist für einen Anspruch des Gefangenen auf Gewährung von Verletztengeld auch nicht der Rechtsweg nach StVollzG §§ 109ff gegeben.

Tenor:

1. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des LG Meiningen vom 30. November 1999 wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung - auch über die Durchführung des Verweisungsverfahrens nach § 17a Abs. 2 GVG und die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an das Landgericht Meiningen zurückverwiesen.
2. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 600,00 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Strafgefangene verbüßt derzeit in der JVA U. eine Freiheitsstrafe in Höhe von 10 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 24. September 1997 (Az. 127 Js 31278.7/96). Er hat mit Schreiben vom 08. Februar 1999 bei der Leitung der beteiligten Justizvollzugsanstalt die Weiterzahlung von Verletztengeld gem. § 566 Abs. 2 RVO wegen Wiedererkrankung infolge eines in der JVA K. erlittenen Arbeitsunfalls geltend gemacht. Mit Schreiben vom 26. Juli 1999 hat der Leiter dieser Justizvollzugsanstalt, in der sich der Strafgefangene im Strafvollzug - auch zur Verbüßung anderer Freiheitsstrafen - seit 20. Januar 1999 befindet, ihm schriftlich

eröffnet, dass sein Antrag von Verletztengeld bislang nicht abschließend habe verbeschieden werden können, da er dem Durchgangsarzt Dr. M. die hierzu erforderliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erteilt habe, weshalb aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung eine weitere Bearbeitung nicht möglich sei.

Hiergegen hat der Strafgefangene die gerichtliche Entscheidung gem. §§ 109 ff. StVollzG beantragt, weil seiner Auffassung nach die Entscheidung des Vollzugsleiters ermessenfehlerhaft sei. Er hält seine nochmalige Vorstellung und Untersuchung durch den Durchgangsarzt für entbehrlich, da bereits bei seiner Wiederinhaftierung er von den jeweiligen Anstaltsärzten der Justizvollzugsanstalten B. und U. untersucht worden sei, wobei die Verletzung seines rechten Daumens auch jeweils diagnostiziert worden sei. Die Nichtverbescheidung seines Antrags auf Gewährung von Verletztengeld sei rechtswidrig gewesen. Bei der schließlich erfolgten Verbescheidung seines Antrags habe die Anstaltsleitung ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt, wodurch er in seinen Rechten beeinträchtigt worden sei. Mit Beschluss vom 12. November 1999 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgericht Meiningen nach Anhörung des Leiters der beteiligten Justizvollzugsanstalt den Antrag des Strafgefangenen vom 28. Juli 1999 auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil der Antrag erst am 01. Oktober 1999 und damit nach Fristablauf beim Landgericht Meiningen eingegangen sei. Den Wert des Beschwerdegegenstandes hat die Strafvollstreckungskammer auf 600,- DM festgesetzt.

Dieser Beschluss ist dem Strafgefangenen am 16. Dezember 1999 zugestellt worden. Auf der Rückseite der Gefangenenzustellurkunde, welche am 22. Dezember 1999 dem Landgericht wieder zugeleitet wurde, hat der Strafgefangene erklärt, gegen den Beschluss des Landgerichts "Rechtsmittel" einzulegen.

Am 05. Januar 2000 hat der Strafgefangene zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Meiningen, das eine Rechtspflegerin aufgenommen hat, "Beschwerde" eingelegt und die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts erhoben. Hierzu hat er ausgeführt, dass er den Antrag auf Gewährung von Verletztengeld fristgerecht gestellt habe und dieser abschlägig verbeschieden wurde. Das rechtliche Gehör gem. Art. 103 GG sei dadurch verletzt worden, weil ihm die Stellungnahme der JVA nicht mitgeteilt worden sei.

II.

1. Das gegen diese Entscheidung gerichtete Rechtsmittel des Strafgefangenen, das dieser selbst als "Beschwerde" bezeichnet hat, ist unter Anwendung des Rechtsgedankens aus § 300 StPO als Rechtsbeschwerde des Antragstellers gem. § 116 Abs. 1 StVollzG auszulegen, da er sich erkennbar gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet und diese nur nach § 116 Abs. 1 StVollzG mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar ist.

Diese Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, insbesondere form- und fristgerecht gem. § 118 Abs. 1 StVollzG eingelegt und begründet worden.

Zwar hat der Strafgefangene in seiner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Meiningen eingelegten Rechtsbeschwerdebegründung entgegen § 118 Abs. 1 S. 2 StVollzG keinen ausdrücklichen Antrag gestellt, inwieweit er die Entscheidung anfecht und ihre Aufhebung begehrt. Dies ist hier ausnahmsweise unschädlich, weil sich aus der Begründung unzweifelhaft entnehmen läßt, dass er die Aufhebung des gesamten

Beschlusses begehrt.

Weiter hat er die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts erhoben. Soweit er die Formalrüge erhoben hat, ist diese allerdings nicht ordnungsgemäß in der Form des § 118 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO ausgeführt worden und insoweit bereits unzulässig. Hingegen bedarf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts keiner besonderen inhaltlichen Erfordernisse.

Es ist auch geboten, im Hinblick auf die fehlerhafte Beurteilung, wonach hinsichtlich des Antrags des Strafgefangenen vom 01. Oktober 1999 aus seinem Schriftsatz vom 28. Juli 1999 der Rechtsweg zur Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen eröffnet sei, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Strafvollstreckungskammer hat nämlich zu Unrecht den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und damit auch ihre Zuständigkeit - wenn auch nicht ausdrücklich, sondern inzident durch die Fassung des angefochtenen Beschlusses - bejaht. Bei richtiger Anwendung der §§ 109 ff StVollzG hätte die Strafvollstreckungskammer ihre Zuständigkeit verneinen müssen und die Sache gem. § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Gericht verweisen müssen. Um in Zukunft derartigen Rechtsfehlern des Gerichts zu begegnen, ist die Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren geboten. Dass die Strafvollstreckungskammer hierbei tatsächlich nur eine Verfahrensentscheidung und keine Entscheidung in der Sache selbst gefällt hat, ist hierbei ohne Belang.

Bereits aus diesem Grunde erachtet der Senat die Rechtsbeschwerde des Gefangenen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung für zulässig, da zu besorgen ist, dass die Kammer auch in Zukunft in vergleichbaren Fällen in der vorbezeichneten, rechtsfehlerhaften Weise verfahren wird.

Insoweit kam es für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auch nicht mehr darauf an, ob die Strafvollstreckungskammer den Anspruch des Gefangenen auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) dadurch verletzt hat, weil sie die in Rede stehende Entscheidung unter Verwertung der Stellungnahme der beteiligten JVA als Antragsgegnerin vom 12. November 1999 getroffen hat, ohne diese dem Antragsteller zur Kenntnis zu geben.

2. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen hat auch einen vorläufigen Erfolg.

Zu Unrecht hat die Strafvollstreckungskammer ihre Zuständigkeit angenommen.

Der Rechtsweg zu der Strafvollstreckungskammer ist nur dann eröffnet, wenn es sich bei der von dem Strafgefangenen beantragten Entscheidung - hier die Entscheidung über die Versagung bzw. Gewährung von Verletztengeld - um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs handelt (§ 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG). Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten (und damit zur Strafvollstreckungskammer) wäre demnach nur dann gegeben, wenn es sich bei der von dem Strafgefangenen begehrten Maßnahme tatsächlich um eine Maßnahme der Vollzugsbehörde handeln würde, die in das Rechtsverhältnis eines Gefangenen in der Weise eingreift, wie dies durch das Strafvollzugsgesetz entsprechend § 1 StVollzG geregelt ist. Bei der Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Verletztengeld handelt es sich entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer tatsächlich um keine Maßnahme des Vollzugs:

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Verletztengeld für einen Gefangenen waren bis zum 31.12.1996 in §§ 540 ff RVO geregelt. Mit Inkrafttreten des Art. 35 des "Gesetzes zur Einordnung des Rechts

der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Ordnungsgesetzes - UVEG)" vom 07. August 1996 (BGBl. I 1996, S. 1254) trat an Stelle der vorbezeichneten Bestimmungen das SGB VII. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Verletztengeld ergeben sich insbesondere aus §§ 2 Abs. 2, 47 Abs. 6 SGB VII.

Nach § 2 Abs. 2 S. 2 SGB VII sind Strafgefangene gegen Unfälle, welche im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit im Vollzug erfolgen, versichert. Ob ein Arbeitsunfall in diesem Sinne gegeben ist, hat jedoch nicht die Vollzugsbehörde, sondern der zuständige Unfallversicherungsträger des Freistaats Thüringen zu entscheiden, vgl. §§ 114 Abs. 1 Nr. 6, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII. Dies ist die Unfallkasse Thüringen mit Sitz in Gotha. Damit obliegt die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall gem. § 8 SGB VII gegeben ist und ein Anspruch auf Verletztengeld besteht, allein der Unfallkasse Thüringen; die Vollzugsbehörde selbst hat hierzu keinerlei Entscheidungsbefugnis. Nur dann, wenn die Unfallkasse ein Ereignis abschließend - ggf. auch nach Beschreitung des hierfür vorgesehenen Rechtsweges zu den Sozialgerichten - als Arbeitsunfall anerkennt, kann ein Verletztengeld gewährt werden, wobei die Leistung sodann der zuständige Versicherungsträger zu erbringen hat.

Demnach war zur Entscheidung über den Antrag des Gefangenen auf Gewährung von Verletztengeld der Rechtsweg nach §§ 109 ff StVollzG nicht eröffnet und deshalb die Strafvollstreckungskammer vorliegend auch nicht zuständig.

Wegen dieser aufgezeigten Rechtsfehler war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Senat sieht sich angesichts mangelnder Spruchreife zu einer abschließenden Sachentscheidung nicht in der Lage und hat daher die Sache zur erneuten Prüfung der Zuständigkeit und ggf. zur Verweisung an das Sozialgericht gem. § 17a Abs. 2 GVG an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen, § 119 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG. Der Senat ist vorliegend deshalb nicht berufen, selbst die Sache an das Sozialgericht zu verweisen, weil dies nur nach Anhörung der beteiligten JVA und des Gefangenen erfolgen darf und es sich hierbei um tatsächliche Prozesshandlungen handelt, für die im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum ist (OLG Saarbrücken, NJW 1994, 1423 f.).

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 48a, 13 GKG.